

Besondere Zürich Bedingungen für die technische Hilfeleistung

Zurich Connect-KFZ-Assistance

(ZC-ASSIS 2009)

Inhalt

| | | |
|--|---------|--|
| Was gilt als Versicherungsfall? | Art. 1 | Versicherungsfall |
| Was ist versichert? | Art. 2 | Umfang der Versicherung |
| Wo gilt die Versicherung? | Art. 3 | Örtlicher Geltungsbereich |
| Wann beginnt der Versicherungsschutz? | Art. 4 | Zeitlicher Geltungsbereich |
| Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? | Art. 5 | Ausschlüsse |
| Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? | Art. 6 | Obliegenheiten |
| Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu tun? | | |
| Können Versicherungsansprüche abgetreten werden? | Art. 7 | Abtretungsverbot |
| Was ist wenn Versicherungsschutz auch anderweitig besteht? | Art. 8 | Subsidiarität |
| Was ist bei Beendigung der KFZ-Haftpflichtversicherung? | Art. 9 | Bindung der Zurich Connect-KFZ-Assistance an die KFZ-Haftpflichtversicherung |
| Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? | Art. 10 | Vertragsdauer und Kündigung |
| Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu? | Art. 11 | Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen |
| Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? | Art. 12 | Gerichtsstand, geltendes Recht |

Artikel 1

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis. Die Zürich erbringt die im Art. 2 angeführten Leistungen durch die dem/der VersicherungsnehmerIn bekanntgegebene Notrufzentrale, die über Notwendigkeit und Wahl der Hilfsmaßnahmen entscheidet.

Voraussetzung für die Bezahlung von Hilfeleistungen ist, dass in jedem Fall die Notrufzentrale sofort telefonisch kontaktiert und mit der Abwicklung der Hilfeleistung betraut wird.

Tel.Nr. 01/8020005

Bei Anrufen aus dem Ausland ist bei der Ortsvorwahl die Null wegzulassen.

LenkerIn oder Insasse/Insassin des Kraftfahrzeuges ist.

1. Soforthilfe/Bergung/Abschleppen bis zu insgesamt EUR 300,00
Organisation von und Kostenübernahme für Pannen- oder Unfallhilfe und Abschleppen (inklusive Bergung) bis in die nächstgelegene für die Reparatur geeignete Markenwerkstatt
Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht mitversichert, außer die im Hilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Keilriemen, Glühbirnen etc., soweit die oben angeführten Gesamtkosten von EUR 300,00 nicht überschritten werden.
2. Zusätzliche Hilfeleistungen
Sofern die Reparatur nicht innerhalb von 2 Stunden ausgeführt oder bei Diebstahl das Fahrzeug nicht wieder beigebracht werden kann, die Organisation und Kostenübernahme für:
 - die notwendigen und unvorhergesehenen Mehrkosten des Aufenthalts oder der Heim- bzw. Weiterreise bis insgesamt EUR 220,00 pro Fahrzeuginsasse/Fahrzeuginsassin.
3. Bergung/Ersatzteile im Ausland
Kosten für eine notwendige Bergung des Kraftfahrzeuges im Ausland bis EUR 730,00 und die Speditions- und Frachtkosten für Ersatzteile im Ausland;

- In gleichem Rahmen werden die Kosten einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug von der Werkstätte wieder abzuholen.

- Wird für die Heim- bzw. Weiterreise ein Mietwagen gleichartiger Kategorie organisiert, werden diese Kosten bis EUR 75,00 pro Tag, maximal für 6 Tage übernommen.

Sofern die Reparatur nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ausgeführt werden kann, die Rückführung des Fahrzeugs an den Wohnort der VersicherungsnehmerInnen bis zum Zeitwert des Fahrzeuges, maximal jedoch bis EUR 1.500,00.

Die Verzollung des Fahrzeuges, falls dieses aus dem Ausland nicht mehr zurückgeführt werden kann (Totalschaden).

Artikel 2

Umfang der Versicherung

Technische Hilfeleistungen

Ist das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtauglich oder wurde es gestohlen, übernimmt die Zurich Connect-KFZ-Assistance nachstehende Organisationsleistungen und Kosten, gleichgültig wer

4. Kostenvorschuss im Ausland

Kostenvorschuss bis EUR 1.500,00, bei außerordentlichen Ereignissen im Ausland (z.B. Diebstahl, hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

Dieser Vorschuss ist innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzuzahlen oder spätestens 60 Tage nach der Auszahlung.

5. Ersatzchauffeur, Ersatzchauffeuse

Ist der/die LenkerIn ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt und daher nicht mehr imstande das Fahrzeug zu lenken, oder er/sie stirbt und sind keine weiteren Insassen imstande das Kraftfahrzeug zu lenken, übernimmt die Zurich Connect KFZ-Assistance die Kosten für einen Chauffeur/eine Chauffeuse zur direkten Heimholung des Kraftfahrzeuges samt Insassen.

Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die in Europa im geographischen Sinn, den außereuropäischen Mittelmearanrainerstaaten, den Kanarischen Inseln, Island, Grönland, Spitzbergen, Madeira, Malta, Zypern und den Azoren eintreten.

Artikel 4 Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungs- schutzes, vorläufige Deckung

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

2. Prämie und Zahlungsverzug

Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Die

Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG, wobei der Versicherer das Recht hat, Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat in Rechnung zu stellen.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze (Pkt.2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften Verzug bezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

4. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei der Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der/die VersicherungsnehmerIn mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt.2).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5 Ausschlüsse

Von der Versicherung sind Schadenereignisse ausgeschlossen,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wettkampfsfahrten und Rallyes) und den dazugehörenden Trainingsfahrten entstehen;
2. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den/die VersicherungsnehmerIn eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

4. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden;

5. die infolge einer Bewusstseinstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente eintreten,

6. bei denen nicht die Notrufzentrale kontaktiert und mit der Organisation und Abwicklung der Hilfeleistungen betraut worden ist.

Artikel 6 Obliegenheiten

1. Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass der Versicherte als LenkerIn eines Kraftfahrzeuges in jedem Fall die kraftfahrrichtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

2. Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen der Notrufzentrale zu befolgen;
- 2.2 dem Versicherer oder der Notrufzentrale die Originalbelege über Versicherungsleistungen zu überlassen.

Artikel 7 Abtretungsverbot

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückli-

che Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 8 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht aus vorliegendem Versicherungsvertrag nur insoweit, als hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Artikel 9 Bindung der Zurich Connect-KFZ-Assistance an die KFZ-Haftpflichtversicherung

Bei Beendigung der für dasselbe Kraftfahrzeug bei Zurich Connect bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung erlischt die Zurich Connect KFZ-Assistance, ohne dass es hiefür einer Kündigung bedarf. In diesem Fall gebührt dem Versicherer die auf

die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie.

Artikel 10 Vertragsdauer und Kündigung

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Artikel 11 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem/der VersicherungsnehmerIn zu.
2. Alle für den/die VersicherungsnehmerIn getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicher-

te und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem/der VersicherungsnehmerIn für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadensminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 12 Gerichtsstand, geltendes Recht

Der/die VersicherungsnehmerIn und die versicherten Personen, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt sind, können diese auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben. Es gilt österreichisches Recht.